

**Richtlinie der Stadtverwaltung Zittau zur Festsetzung von Gebühren in
Vollzug des § 2 Nr. 5 der 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung
der Stadt Zittau über die Festsetzung von Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)**

1. Diese Richtlinie ist eine innerbehördliche Verwaltungsvorschrift und gilt für alle Angestellten, die mit dem Vollzug der Verordnung der Stadt Zittau über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) – Vergabe und Änderung von Bewohnerparkausweisen - beauftragt sind.
2. Diese Richtlinie regelt die Gebührenbemessung von Amtshandlungen für die Erteilung von Bewohnerparkausweisen, auf der Grundlage der Parkgebührenordnung der Stadt Zittau, für die ein Höchstsatz vorgesehen ist.

Bei der Festsetzung der Gebühr für die Erteilung von Bewohnerparkausweisen wurde bereits bei der Festsetzung des Höchstsatzes in der Parkgebührenordnung die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert als auch der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für Bewohner angemessen berücksichtigt.

3. Diese Richtlinie regelt weiterhin die Gebührenbemessung von Amtshandlungen für Änderungen, auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Stadt Zittau i.V.m. dem Kommunalen Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Zittau, für die eine Rahmengebühr festgesetzt ist und sich am jeweiligen durchschnittlichen Verwaltungsaufwand orientiert.

Bei der Festsetzung der Gebühr für die Änderung sind darüber hinaus im Einzelfall die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen. Die in dieser Richtlinie aufgeführte Rahmengebühr stellt nur ein Anhaltspunkt für eine ordnungsgemäße Gebührenfestsetzung dar.

4. In dieser Richtlinie wird ausschließlich der zeitlich befristete Genehmigungszeitraum und die sich daraus konkret ergebenden Gebühr für das jeweilige Kalenderjahr festgelegt. D.h. der Gültigkeitszeitraum bemisst sich nach dem Zeitfenster 01.01. bis 31.12. des entsprechenden Kalenderjahres. Jahresübergreifende Genehmigungen werden nicht erteilt.
5. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinie.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Zenker
Oberbürgermeister

Anlage

